

oder Landrat vor dem 20. Oktober 2009 aus dem Amt aus oder tritt ein nach Satz 1 gewählter Nachfolger sein Amt nicht an, wird der Wahltermin für den Nachfolger von der Aufsichtsbehörde festgelegt.

Artikel XII In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Regelungen in Artikel I, § 50 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 der Gemeindeordnung und Artikel II, § 35 Abs. 3 Sätze 3 bis 6 der Kreisordnung sowie Artikel III, § 10 Abs. 4 der Landschaftsverbandsordnung erst mit Ende der Wahlperiode der Vertretungen am 20. Oktober 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linsen

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Toben

Die Justizministerin
für den Innenminister
Roswitha Müller-Piepenkötter

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Barbara Sommer

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Eckhard Uhlenberg

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration
zugleich
für den Minister für Bauen und Verkehr
Armin Laschet

2030
303

Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) Vom 9. Oktober 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Zweites Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II)

303

Artikel 1

Dreizehntes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NRW. S. 47, ber. S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 107), wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende neue Überschrift:

„Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG VwGO)“.

2. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6

(1) Vor Erhebung einer Anfechtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn der Verwaltungsakt während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 bekannt gegeben worden ist. Vor Erhebung einer Verpflichtungsklage bedarf es einer Nachprüfung in einem Vorverfahren abweichend von § 68 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht, wenn die Ablehnung der Vornahme des Verwaltungsaktes innerhalb des in Satz 1 bezeichneten Zeitraumes bekannt gegeben worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht für den Erlass oder die Ablehnung der Vornahme von Verwaltungsakten,

1. hinsichtlich derer Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union die Durchführung eines Vorverfahrens vorschreiben,
2. denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt,
3. im Bereich des
 - a) Schulrechts, soweit sie von Schulen erlassen werden,
 - b) Ausbildungs-, Studien- und Graduiertenförderungsrechts, soweit sie von bei staatlichen Hochschulen oder bei Studentenwerken eingerichteten Ämtern für Ausbildungsförderung erlassen werden,

4. die vom Westdeutschen Rundfunk Köln oder der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ) erlassen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 bedarf es der Nachprüfung in einem Vorverfahren auch dann, wenn eine oberste Landesbehörde den Verwaltungsakt erlassen oder den Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt hat. Satz 1 gilt auch für Nebenbestimmungen sowie Vollstreckungs- und Kostenentscheidungen zu den genannten Verwaltungsakten.

(3) Absatz 1 Satz 1 findet keine Anwendung auf im Verwaltungsverfahren nicht beteiligte Dritte, die sich gegen den Erlass eines einen anderen begünstigenden Verwaltungsaktes wenden. Dies gilt nicht,

1. wenn der Verwaltungsakt von einer Bezirksregierung erlassen worden ist, es sei denn, er ist auf dem Gebiet der Krankenhausplanung und -finanzierung ergangen,
2. bei Entscheidungen nach dem Arbeitsschutzgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,

3. bei Entscheidungen nach der Gewerbeordnung und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
4. bei Entscheidungen nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
5. bei Entscheidungen nach dem Arbeitszeitgesetz und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen,
6. bei Entscheidungen nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit,
7. bei Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden und der Baugenehmigungsbehörden,
8. bei Entscheidungen nach dem Gaststättengesetz und der dazu ergangenen Rechtsverordnung.

(4) Soweit landesgesetzliche Bestimmungen die Durchführung eines Vorverfahrens in sonstigen Bereichen vorsehen, finden diese Regelungen innerhalb des in Absatz 1 bestimmten Zeitraumes keine Anwendung.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Soweit ein Vorverfahren nach § 6 durchzuführen ist, ist die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder dessen Vornahme abgelehnt hat, auch für die Entscheidung über den Widerspruch zuständig. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a); § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung findet Anwendung. Unberührt bleiben Vorschriften, nach denen im Vorverfahren ein Ausschuss oder ein Beirat entscheidet.“

303

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I)

Das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz I) vom 13. März 2007 (GV. NRW. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 3 wird aufgehoben.

2030

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz – LBG) vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 242), wird wie folgt geändert:

Nach § 179 wird folgender § 179 a eingefügt:

„§ 179 a

Verwaltungsrechtsweg, Vorverfahren

Abweichend von § 126 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes bedarf es eines Vorverfahrens nicht, wenn eine Maßnahme während des Zeitraums vom 1. November 2007 bis zum 31. Oktober 2012 getroffen worden ist. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, denen die Bewertung einer Leistung im Rahmen einer berufsbezogenen Prüfung zugrunde liegt, sowie für Maßnahmen in besoldungs-, versorgungs-, beihilfe-, heilfürsorge-, reisekosten-, trennungsschädigungs- und umzugskostenrechtlichen Angelegenheiten.“

Artikel 4

Übergangsvorschriften, In-Kraft-Treten

(1) Auf Verwaltungsakte, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bekannt gegeben worden sind, findet das bis zum 31. Oktober 2007 geltende Recht Anwendung.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 2007

(L. S.)

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Jürgen Rüttgers

Die Justizministerin
zugleich
für den Innenminister

Roswitha Müller-Piepenkötter

- GV. NRW. 2007 S. 393

2035
223

Gesetz

zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften

Vom 9. Oktober 2007

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

zur Änderung des Personalvertretungsrechts und schulrechtlicher Vorschriften

2035

Artikel I

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes*

Das Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften über die Organisation der Polizei vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erhält ab dem Zehnten Kapitel folgende Fassung:

„Zehntes Kapitel:

Sondervorschriften für besondere Verwaltungszweige und die Behandlung von Verschlussachen

Erster Abschnitt:

Polizei 81–84

Zweiter Abschnitt:

Lehrer 85–92

Dritter Abschnitt:

Staatsanwälte 93 und 94

Vierter Abschnitt:

Referendare im juristischen Vorbereitungsdienst 95–103

Fünfter Abschnitt:

Hochschulen 104 und 105

Sechster Abschnitt:

Behandlung von Verschlussachen 106

Elftes Kapitel:

Schlussvorschriften 107–114“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „die Hochschulen des Landes (wissenschaftliche Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen), die medizinischen Einrichtungen der Hochschulen“ durch die Wörter „die Kunsthochschulen des Landes“ ersetzt.

* Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 80 S. 29).